

09. 11. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

»EG-Dok. S/1675/77 (AL 28) (NT 27)«

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1976 ist zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien das Kooperationsabkommen unterzeichnet worden.

Das am gleichen Tag unterzeichnete Interimsabkommen¹⁾, das am 1. Juli 1976 in Kraft getreten ist, bringt die Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens vorzeitig zur Anwendung.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 19 des Abkommens und Artikel 12 des Interimsabkommens über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien zu schließen. Das Abkommen läuft jedoch am 31. Dezember 1977 aus. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu dem genannten Land aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für 1978 dürften nicht günstiger sein als die Bestimmungen für 1977. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung dieser Einfuhrregelung für das ganze Jahr 1978 vorzusehen —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁾ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. November 1977 – 14 – 680 70 – E – As 56/77:

Diese Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Empfehlungen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien

A. Schreiben Algeriens

Herr . . .

Zur Anwendung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des Industries alimentaires (SOGEDIA)“ überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die algerische Regierung

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . .

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Zur Anwendung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien und nach Artikel 12 des Interimsabkommens sowie auf Grund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 auf die in Ihrem Schreiben genannten Mengen Tomatenkonzentrate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

• Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977¹⁾ die Regelung für die Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft festgelegt worden.

Es ist angezeigt, betreffend den genannten Artikel 12 der Verordnung 1180/77 über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in der Türkei das Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 142 vom 9. Juni 1977, S. 10

1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in der Türkei wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen¹⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁾ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei über die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in der Türkei**A. Schreiben der Türkei**

Herr . . .

Zur Anwendung der 30prozentigen Zollsenkung des Gemeinsamen Zolltarifs nach Anhang I des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei und nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß sich die türkische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferte Menge 11 000 Tonnen nicht überschreitet.

Hierzu weist die türkische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . überwacht wird.

Die Garantien über die Menge werden nach den zwischen . . . und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten geleistet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die türkische Regierung

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr . . .

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Zur Anwendung der 30prozentigen Zollsenkung des Gemeinsamen Zolltarifs nach Anhang I des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei und nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß sich die türkische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 der Gemeinschaft gelieferte Menge 11 000 t nicht überschreitet.

Hierzu weist die türkische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von . . . überwacht wird.

Die Garantien über die Menge werden nach den zwischen und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten geleistet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der 30prozentigen Zollsenkung des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Tomatenkonzentrate mit Ursprung in der Türkei.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Finanzbogen

Datum: 1. September 1977

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Haushaltsposten: | Kapitel 12 |
| 2. Bezeichnung des Vorhabens: | Vorschläge von Verordnungen des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der EWG und Algerien sowie der Türkei betreffend die Einfuhr von Tomatenmark in die EG mit Ursprung aus diesen Ländern. |
| 3. Rechtsgrundlage: | Artikel 113 des Vertrages |
| 4. Zweck des Vorhabens: | Verlängerung der Zollsenkung von 30 v. H. des Gemeinsamen Zollsatzes für Tomatenmark (Position 20.02 ex C) für das Jahr 1978. |

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ()	kommendes Haushaltsjahr ()
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haus- haltes (Erstattungen/ Interventionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG ¹⁾	— 0,36 Mio RE	—	— 0,36 Mio RE
— im nationalen Bereich			

5.0.1. Vorausschau Ausgaben Jahr Jahr Jahr

5.1.1 Vorausschau Einnahmen

5.2 Berechnungsmethode:	Algerien: max.	$100 \text{ t} \times 32,4 \text{ RE/t} =$	3 240 RE
	Türkei : max.	$11\,000 \text{ t} \times 32,4 \text{ RE/t} =$	356 400 RE
			max. 360 000 RE

6.3 Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1978 einzusetzen	Ja
--	----

Anmerkungen:

¹⁾ Es handelt sich um die Nichterhebung von Zöllen.

Begründung

Das Kooperationsabkommen sowie das derzeit geltende Interimsabkommen¹⁾ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien sehen bei Einfuhr von Tomatenmark in die Gemeinschaft mit Ursprung aus diesem Land eine Zollsenkung vor, die erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume gilt, die in jährlichen Briefwechseln zwischen den Vertragsparteien zur Festsetzung der Bedingungen und Einzelheiten festgesetzt werden.

Eine gleichlautende Bestimmung ist in der Entscheidung Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG-Türkei enthalten sowie in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in der Türkei.

Da die Briefwechsel, die das Jahr 1977 umfassen (einen Teil dieses Jahres, was die Türkei angeht) am 31. Dezember 1977 verfallen, und um die herkömmlichen Handelsströme des genannten Erzeugnisses nicht zu stören, ist die Kommission der Ansicht, daß es sich empfiehlt, sowohl für Algerien als auch für die Türkei die Anwendung der gleichen Einfuhrregelung zu erneuern. Was die in den Briefwechseln vorzusehenden Mengen betrifft, so scheinen sich die Produktions- und Marktbedingungen, die die Festsetzung dieser Mengen auf 100 t für Algerien und 11 000 t für die Türkei zur Folge hatten, nicht wesentlich geändert zu haben. Dies erlaubt, die gleichen Mengen wie für 1977 beizubehalten.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission dem Rat, die beigefügten Verordnungsvorschläge über den Abschluß der im oben genannten Gesetzestext vorgesehenen Briefwechsel anzunehmen.

¹⁾ Das Interimsabkommen verfällt am 31. Dezember 1977. Da die Gemeinschaft jedoch die Absicht hat, ihre Handelsbeziehungen mit Algerien aufrechtzuerhalten, sollten die für das Jahr 1978 geltenden Bestimmungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die für 1977 festgesetzt worden sind.